

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.648.250

Wien, am 15. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2021 unter der Nr. **7804/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dienstrechtliche Aufarbeitung der Verurteilung sechs Polizisten wegen Amtsmissbrauchs und Körperverletzung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 10:

- *Welchen Stellen bei der Polizei wurde der Vorfall, der zur Verurteilung des Landesgerichtes von sechs Polizisten am 12. Juli führte, wann bekannt?*
- *Wann und in welcher Form wurde Staatsanwaltschaft informiert?*

Am 23. Dezember 2019 langte bei der Landespolizeidirektion Wien eine Anfrage der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) vom 16. Dezember 2019 hinsichtlich eines Ersatzanspruches nach einer Körperverletzung ein. Vom Referat Besondere Ermittlungen (RBE) der Landespolizeidirektion Wien wurden daraufhin Erkundigungen geführt und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wien am 16. März 2020 in Form eines Berichts gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung zur Kenntnis gebracht. Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 11. April 2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Beamten

gemäß

§ 35c Staatsanwaltschaftsgesetz abgesehen.

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Anzeiger als Beschuldigter wegen Verleumdung und Begünstigung eingeleitet und der Auftrag zur Vernehmung als Beschuldigter an das Referat Besondere Ermittlungen erteilt. Da die betroffene Person zum damaligen Zeitpunkt nicht angetroffen werden konnte und auch eine hinterlegte Ladung nicht beachtete, erging der Auftrag zur Ausforschung des Aufenthalts und zur Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Am 10. Juli 2020 übergab der Betroffene der Landespolizeidirektion Wien die Videoaufzeichnung und gab bekannt, dass er im Zuge der Amtshandlung misshandelt worden war. Die Videoaufzeichnung wurde an das Referat Besondere Ermittlungen weitergeleitet, sichergestellt, gesichtet und nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Wien vom Referat Besondere Ermittlungen direkt an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. Am 15. Juli 2020 erging an das Referat Besondere Ermittlungen die Verständigung, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Verletzten wegen Verleumdung und Begünstigung eingestellt wurde. Gleichzeitig erging die Anordnung, dass der Verletzte als Opfer und Zeuge im Strafverfahren gegen die Polizeibeamten zu vernehmen ist.

Für die weitere Beantwortung der Frage, wann welchen Stellen bei der Polizei der Vorfall bekannt wurde, darf ich auf meine Beantwortung der Anfrage 2909/J XXVII. GP vom 22. Juli 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper (2918/AB XXVII. GP) verweisen.

Zu den Fragen 2, 3, 8, 9, 11, 12 und 18:

- *Wann sind beim BMI an welcher Stelle konkret Misshandlungsvorwürfe zum bezeichneten Vorfall eingegangen?*
- *Welche Schritte unternahm Ihr Ministerium zur Aufarbeitung des Vorfalles jeweils wann (um Angabe einer chronologischen Auflistung aller wesentlichen Verfahrensschritte bei der Aufklärung wird ersucht)?*
- *Wann wurde das Referat für besondere Ermittlungen (RBE) von diesem Vorfall in Kenntnis gesetzt?*
- *Welche Maßnahme setzte das RBE wann in weiterer Folge (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden wann und gegen welchen der involvierten Polizeibeamten gesetzt?*
- *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*

- c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
- d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*
- *Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann vom wem gesetzt?*

Ich darf - um Redundanzen zu vermeiden - auf meine Ausführungen in der Beantwortung der bereits zitierten Anfrage 2909/J XXVII. GP verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wann wurden die involvierten Beamten einvernommen?*
- *Wann wurde das Opfer als solches einvernommen?*

Die involvierten Beamten und das Opfer wurden auf Anordnung der zuständigen Staatsanwaltschaft durch das Referat Besondere Ermittlungen und nach Übernahme der Ermittlungen durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung von diesem ab dem 16. Juli 2020 einvernommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Aus welchem Grund wurde das Opfer am Tag nach dem Vorfall, als es Anzeige erstatten wollte, von dem Beamten weggeschickt?*
- *Handelte der Beamte eigenständig oder nach Rücksprache?*
 - a. *Wenn zweiteres: nach Rücksprache mit wem?*

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 StPO) ist von einer Beantwortung Abstand zu nehmen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Befindet sich die involvierten Polizeibeamten derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Befinden sich alle anderen involvierten Polizeibeamten derzeit im Polizeidienst?*
 - b. *Wenn ja, sind diese im Außendienst oder im Innendienst tätig?*
 - c. *Wenn die involvierten Polizeibeamten nur mehr im Innendienst tätig sind – für welche Tätigkeiten werden diese genau eingesetzt?*

Alle involvierten Polizeibeamten befinden sich derzeit im aktiven Polizeidienst und sind in unterschiedlichen Verwendungen im Außendienst tätig.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Wie viele Misshandlungsvorwürfe, Beschwerden o.ä. lagen bzw. liegen insgesamt (d.h. aus allen möglichen anderen Verfahren) je gegen den/die involvierten Beamten (ausführender Beamter und passive Beamen im Video) vor?*
- *Wie viele solcher Vorwürfe lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine mögliche Suspendierung insgesamt je gegen diese involvierten Polizeibeamten vor?*
- *Sollte es bereit in der Vergangenheit Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten gegeben haben: Welchem der Vorgesetzten wurden diese bzw. vorherige Verfehlungen wann bekannt?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nehme ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand.

Ich darf auf meine Beantwortung der bereits mehrfach erwähnten Anfrage 2909/J XXVII. GP verweisen.

Zur Frage 19:

- *Für das Jahr 2020 wird um folgende Daten gegliedert nach Bundesländern ersucht:*
 - Anzahl der Strafanzeigen gegen Polizeibeamten_Innen wegen Misshandlungsvorwürfen (aufgeschlüsselt nach Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)*
 - Anzahl der Maßnahmenbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegenüber Polizist_innen*
 - Anzahl der Richtlinienbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Polizist_innen*
 - Wie viele Aufsichtsbeschwerden gemäß § 89 SPG gingen in den Jahren an die zuständigen Dienstbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts und der Prüfung der Frage von Rechtsverstößen?*

Landespolizeidirektion	Strafanzeigen gegen Exekutivbeamte	Strafbestimmung	Maßnahmenbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte
Burgenland	2	§ 83 StGB	0
Kärnten	7	§ 83 StGB	0
Niederösterreich	0		0
Oberösterreich	13	§§ 83, 84 und 312 StGB	0

Salzburg	0		0
Steiermark	20	§ 83 StGB	1
Tirol	10	§§ 83 und 313 StGB	0
Vorarlberg	8	§§ 83, 109, 312 und 313 StGB	1
Wien	209	Keine Detailaufzeichnungen vorhanden	55

Übermittelt werden die Zahlen und Daten die bei den einzelnen Polizeidirektionen und in meinem Ressort aufliegen. Es werden jedoch keine entsprechenden anfragespezifischen Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss aber auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Des Weiteren darf ich anmerken, dass Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde nicht ein Misshandlungsvorwurf ist, sondern eine unzulässige oder unverhältnismäßige Ausübung einer Befugnis. Ebenso wenig ist ein Misshandlungsvorwurf Gegenstand einer Richtlinienbeschwerde (§ 89 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz), sondern ein Verlangen gemäß § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz auf Entscheidung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Verletzung der Richtlinien-Verordnung im Anschluss an eine Aufsichtsbeschwerde gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz.

Zur Frage 20:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von 2019 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*

Eingeleitete Disziplinarverfahren nach Misshandlungsvorwürfen			
Landespolizei- direktion	2019	2020	1. Jänner bis 15. September 2021
Burgenland	0	0	0
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0
Salzburg	3	0	0
Steiermark	0	2	0
Tirol	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0

Wien	2	8	0
------	---	---	---

Zur Frage 21:

- *Ergeben sich für das Innenministerium rückblickend aus dem Vorfall konkrete Handlungsweisen, Taktiken, Strategien der Polizei, die einer Verbesserung zugeführt werden sollen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind diese (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - b. *Wenn ja, welche konkreten Handlungsweisen, Taktiken, Strategien der Polizei, sollen durch welche Maßnahmen wann verbessert werden?*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Generell werden alle Amtshandlungen, die zu Beschwerden, Misshandlungsvorwürfen, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und strafrechtlichen Verfahren gegen die involvierten Beamten führen, nicht nur dienstrechtlich überprüft, sondern auch einer polizeiinternen Evaluierung zugeführt. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen fließen laufend in die Vorgaben der Dienstbehörde, aber auch in Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen ein. Diese Vorgehensweise wird seit Jahren gepflogen, so dass sich aus dem gegenständlichen Einzelvorfall keine Abänderung der bereits bestehenden rechtlichen und operativen Regelungen ergibt, wiewohl er auch als negatives Anschauungsbeispiel bei der Ausbildung dient.

Ich darf darauf hinweisen, dass gerade in diesen Themenbereichen laufend Schulungen abgehalten werden. So werden in allen Bereichen der Grundausbildung (Polizeischüler, E2b, E2a sowie E1) als auch in den weiterführenden Bildungsangeboten des Bundesministeriums für Inneres gezielt Schulungen zur gegenständlichen Thematik in den Bereichen Psychologie, Kommunikation und Konfliktmanagement, Einsatztraining und Modulares Kompetenztraining abgehalten. Zudem wird der Ausbildungsplan laufend adaptiert.

Zur Frage 22:

- *Schon seit mehreren Jahren üben internationale und nationale Organisationen sowie Expert_innen aus dem Menschenrechtsbereich Kritik am derzeitigen System der Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung. Daran schließt sich auch eine Kritik an der generellen Folgenlosigkeit bei Beschwerden über polizeiliches Verhalten an. In ihrer Anfragebeantwortung 605/AB unserer Anfrage (566/J) wird ausgeführt, dass für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle ein umsetzungsfähiges Konzept bis Herbst 2020 vorliegen wird. Ein solches wurde bis dato nicht erstellt. Wer*

ist dafür federführend verantwortlich bzw. welche sonstigen Stellen sind in die Konzeption der unabhängigen Beschwerdestelle eingebunden?

- a. Gibt es mittlerweile einen konkreten Zeitplan für die Reform?*
- b. Wenn ja, wie sieht dieser aus?*
- c. Welche Organisationen werden sonst in die Reform eingebunden?*
- d. Wird die Volksanwaltschaft eingebunden?*
- e. Werden Expertinnen eingebunden?*
 - i. Wenn ja, welche und inwiefern?*

Zur Umsetzung des im Regierungsprogramm festgeschriebenen Vorhabens der Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Aufklärung von Misshandlungsvorfällen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurde das Projekt „Evaluierung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unter Berücksichtigung der Einrichtung einer Beschwerdebehörde bei Misshandlungsvorfällen“ ins Leben gerufen. Die Federführung liegt bei meinem Generalsekretär, der eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet hat und in die Konzeption der Beschwerdestelle die fachlich zuständigen Organisationseinheiten meines Ressorts bezieht. Mit Ausnahme der auf Grund des aktuellen Regierungsprogramms vereinbarten Umsetzung in dieser Gesetzgebungsperiode gibt es keine zeitlichen Vorgaben für die Reform.

Ich pflege überdies einen intensiven Austausch mit der Volksanwaltschaft, die aber nicht direkt in die Projektarbeit eingebunden ist.

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeitspakete „Kriminalpolizeiliche Ermittlungen und Prävention“ und „Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle“ des Projekts wurden auf Basis von Werkverträgen ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Berzlanovich, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer und Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf beigezogen. Diese Expertinnen und Experten nehmen an diversen Arbeitssitzungen teil und stellen auf diese Weise ihr Fachwissen zur Verfügung. Ihre Expertisen werden in die Konzeption der Beschwerdestelle Eingang finden. Darüber hinaus wurde auch ein Gespräch mit dem ehemaligen Rechtsschutzbeauftragten meines Ressorts, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, geführt.

Karl Nehammer, MSc

